

P.b.b. Verlagspostamt
1200 Wien
380170W95U



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 17. März 2000

5. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

Nr. 26

LEITFADEN

für die Beurteilung der ortsüblichen Weidepraxis

Leitfaden für die Beurteilung der ortsüblichen Weidepraxis

Sehr geehrte Landwirtin, sehr geehrter Landwirt!

Entsprechend der geänderten Rahmenbedingungen wird die Extensivierungsprämie ab dem Antragsjahr 2000 nur mehr für jene Betriebe gewährt, bei denen mindestens 50% der Futterfläche im Mehrfachantrag Flächen als Weideland deklariert werden und diese Flächen im Lauf eines Jahres tatsächlich beweidet werden. Die Definition von Weideland entsprechend der Tierprämien-Verordnung 2000 besagt, dass zumindest ein Auswuchs für die Rinder, Schaf- und/oder Ziegenhaltung genutzt werden muss.

Die Überprüfung der Beweidung von Einzelflächen kann dann unter Umständen entfallen, wenn der landwirtschaftliche Betrieb in einem traditionellen Weidegebiet liegt und über ausreichend Weidepraxis verfügt.

In diesem Zusammenhang hat die Agrarmarkt Austria gemeinsam mit dem BMLF als Hilfestellung für die Antragsteller nachfolgenden Leitfaden für die Beurteilung der ortsüblichen Weidepraxis erstellt:

Deklaration der Weideflächen

Weideflächen für Rinder oder Schafe müssen in der Flächennutzung des Mehrfachantrages Flächen mit dem Prämienstatus FW bzw. MFW deklariert werden. Reine Pferdeweiden sind nicht zulässig. Weitere Weideflächen werden ggf. anteilmäßig über die Almauftriebsliste hinzugerechnet.

Traditionelle Weideformen

Hut- und Kulturweiden sowie Almen stellen traditionelle Weideformen dar.

Unter dem Begriff Kulturweiden sind Futterflächen zu verstehen, die intensiv beweidet werden und bei denen mindestens 1 Pflegeschnitt durchgeführt wird (ÖPUL-Verpflichtung).

Merkmale der Weidepraxis eines Betriebes

Zur Feststellung der Weidepraxis eines Betriebes können insbesondere folgende Kriterien herangezogen werden:

- Technische Ausstattung (Weidezaun, Netzgerät, Tränken, mobile Heuraufen)
- Umzäunung (Hutweiden und andere Weiden mit spezifischen Merkmalen),
- Wartebereich von Tieren, Trampelpfade, **etc.**
- Eignung des Aufstallungssystems
- Lage des Betriebes bzw. Lage und Größe der Feldstücke
- Plausibler Weidebesatz für das Abweiden eines Aufwuchses
- Plausible Beweidungsdauer für das Abweiden eines Aufwuchses

Für die Risikoanalyse werden regionale und betriebsspezifische Schwerpunkte gesetzt.

Hinsichtlich der Plausibilität einer Weidepraxis werden sowohl ernährungsphysiologische als auch vegetationsbezogene Kriterien für die Vor-Ort-Kontrolle herangezogen.

Besonderes Augenmerk wird auf nachfolgende Betriebstypen gelegt:

- 1. Betriebe mit weniger als 50% Hut- und Kulturweiden**
- 2. Stiermastbetriebe und spezialisierte Milcherzeuger**
- 3. Betriebe mit Vor- oder Nachweide (Einmalweide)**

Leitfaden für die Beurteilung der ortsüblichen Weidepraxis

Wird ausschließlich Herbstweide betrieben, ist sicherzustellen, dass tatsächlich ein Aufwuchs abgeweidet wird.

Die Frühjahrsweide kann sich wegen des enormen Wachstums der Pflanzen in dieser Vegetationsperiode lediglich auf Einzelflächen beziehen. Eine kurzfristige Beweidung sämtlicher Flächen im Frühjahr stellt keine Weidepraxis im üblichen Sinne dar.

Erfahrungsgemäß dauert die Umstellung von Stall- auf Weidehaltung aus ernährungsphysiologischen Gründen einige Wochen, so dass bei dieser Weideform eine Mindestdauer von 1 - 2 Monaten als notwendig erscheint.

Betrieben, welche ausschließlich Vor- bzw. Nachweide betreiben, ist aus Gründen der Nachvollziehbarkeit zu empfehlen, Weideaufzeichnungen (Feldstück, Anzahl der Tiere, Dauer) zu führen. Dazu können Anmerkungen auf der Flächennutzungsliste oder in einem Weideregister gemacht werden.

4. Betriebe mit geringer Anzahl an Weidetieren / Futtermittelverkauf

Bei Betrieben, die einen Großteil des Futters verkaufen bzw. der Tierbestand sehr gering ist, ist sicherzustellen, dass zumindest bei 50% der Futterfläche ein Aufwuchs abgeweidet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand für den GB III

Dipl.-Ing. PLANK eh

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2000 ATS 750,00 (EUR 54,50). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 20,00 (EUR 1,45) je Stück für das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.